

## Grundgesetzliche Neuausrichtung in Konfliktfeldern durch ein die Tierrechte einschließendes Menschsein

Mit seinem vorangegangenen Beitrag<sup>1</sup> hat der Verfasser dargelegt, wie und warum die amtliche Begründung der Neufassung des Art. 20 a GG von 2002 und die über 220-jährige Rechtsentwicklung der sittengesetzlich begründeten Menschenpflicht entsprechen. Die sich daraus ergebenden zwei Säulen des Verfassungsrechts eröffnen und gebieten eine neue Gewichtung, die auch kulturstaatlich und strafrechtlich begründet zu realisieren ist. Nachfolgend wird nun auf konkrete Konsequenzen einer Neuausrichtung der Mensch-Tier-Beziehung eingegangen: Nothilfe für Tiere und tierspezifische Grundrechte lassen die Todesängste, fehlerhafte und betäubungslose Tiertötungen nicht mehr zu; das verbreitete System industrieller Massentierhaltung ist mit Tierrechten, aber auch mit Menschenrechten auf Gesundheit unvereinbar. Ferner müssen Tierversuche unterbleiben, die mit vermeidbarem Leid, Qualen und Nichtachtung des Tieres als Mitgeschöpf verbunden sind.

### 1. Der grundgesetzlich verankerte ethische Tierschutz im Licht des Sittengesetzes und der „Rechte anderer“

#### 1.1 Zur Rechtsfähigkeit des Tieres

Infolge der Grundkonzeption des ethischen Tierschutzes um der Tiere willen sind die Tiere schon einfachgesetzlich Träger subjektiver Rechte.<sup>2</sup> Das Tierschutzgesetz begründet bereits durch die unmittelbar für die Tiere geltenden Menschenpflichten deren Rechtsstellung, so dass es keiner zusätzlichen staatlichen Festschreibung bedarf. Hier geht es um die Urform angeborenen Rechts für Menschenrechte und zugleich für Tierrechte. Das geschriebene Recht muss diesem höheren Recht entsprechen. Gerade weil der Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes kraft Art. 20 a GG und nach dem Urteil des BVerwG vom 13.6. 2019 den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung und vor vermeidbarem Leiden sowie ihre Achtung als Mitgeschöpfe des Menschen verlangt, ist ein zusätzlich formalisierender staatlicher Verleihungsakt entbehrlich. Dies umso mehr, als die vielfach monierte Sperre der Anthropozentrik im Grundgesetz durch die verfassungskräftige Treuhänderstellung des Menschen nach Art. 20 a GG aufgehoben ist. Das Grundgesetz als höchste Ebene und das TierSchG begründen das Recht des Tieres. Sein subjektives Recht wird daher auch in der neueren juristischen Fachliteratur anerkannt.<sup>3</sup>

Carolin Raspé folgt überzeugend der Symmetriethese, dass den Menschenpflichten Tierrechte gegenüberstehen und es – anders als bei juristischen Personen - keiner

---

1 v. Loeper in NuR 2023 ...

2 Siehe v. Loeper (Fn. 1), insbes. Ziffer 2.6 u. 3.3. Auch Kloepfer, BK GG, Rdnr. 99 anerkennt dies als möglich, ihm folgend Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, Kommentar, 4. Aufl. 2023, Einf. Rdnr. 94.

3 Vgl. Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 512 ff.; Erbel, 1986, 1245 f., Fischer, Tiere als Rechtssubjekte, S. 157, Schlitt, Haben Tiere Rechte? S. 239, Raspé, Die tierliche Person, 2013, Schriftenreihe zur Rechtstheorie, S. 176 ff..

ausdrücklichen gesetzlichen Verleihung bedarf. Im Zuge einer Reform des TierSchG ließe sich aber das Recht des Tieres klarstellend explizit im Gesetz dokumentieren. Dies länger zu unterlassen, wäre mit Blick auf die dargestellte Rechtsentwicklung seit den Anfängen der Menschenrechte und wegen der fundamentalen rechtsstaatlichen Bedeutung des Schutzes der Schwächeren menschenunwürdig. Menschlichkeit beginnt beim Schwächsten, dem Tier. Die Menschenrechte werden immer wieder missachtet, solange sie nicht als Krönung von Kreaturrechten verstanden werden und der Schutz der Schwächeren nicht umfassend praktiziert und rechtsstaatlich in allen Bereichen umgesetzt wird.

## 1.2 Tierspezifische Grundrechte des betreuungspflichtigen Tieres

Die Umsetzung der „Grundbedürfnisse“ betreuungspflichtiger Tiere als „fühlende Wesen“<sup>4</sup> ist ohne ihre Subjektstellung als leidensfähige Mitgeschöpfe illusorisch. Ihr Subjektstatus ist die innere Bedingung zu ihrem Verfassungsstatus, der 2002 objektiv-rechtlich durch den Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes geschaffen wurde. Aus dieser Verfassungslage und dem Gebot der Differenzierung bei Orientierung am Gerechtigkeitsgebot folgen *tierspezifische Grundrechte der Einzeltiere*. Sie umfassen *eine artgemäße Haltung, den Schutz vor vermeidbaren Leiden sowie die Beachtung ihrer Stellung als Mitgeschöpf*.<sup>5</sup> Dies gilt auch außerhalb des vorliegend erörterten Themas.<sup>6</sup> Tierrechte führen nach Art. 2 Abs. 1 GG durch das „Sittengesetz“ und die tierspezifischen „Rechte anderer“ zur Handlungspflicht des Menschen und sind normintern einfachgesetzlich in den Spezialnormen §§ 2, 17 Nr. 2 und dem generellen Schutz als Mitgeschöpf sowie im Falle der insoweit begrenzt zulässigen Tötung nach § 1 S. 1, § 17 Nr.1 TierSchG geregelt. Der Verfassungsgesetzgeber wollte aber – das ist zu betonen – den bei Änderung des Art. 20 a GG bestehenden gesetzlichen Schutzzumfang stärken und damit das Tierschutzniveau von 2002 verbessern.<sup>7</sup>

## 2. Die komplexe Lage der zulässigen Tiertötung bei Vermeiden von Tierleiden

Zwar wäre es denkbar, den Tieren grundsätzlich ein gleiches Grundrecht auf Leben wie unmündigen Kindern zu gewähren.<sup>8</sup> Das geschieht aber durch die Verfassungsänderung des

---

4 Das BVerfG hat im „Hennen-Urteil“ v. 6.7.1999 – 2 BvF-, E 101, 1, 36 ff. = NJW 1999, 3253 die „Pflege des Wohlbefindens der Tiere in einem weit verstandenen Sinn“ zu den „Grundbedürfnissen“ der Hennen gerechnet und damit seine Subjektstellung anerkannt, noch bevor der Tierschutz 2002 Verfassungsrang erhielt; siehe dazu auch v. Loeper in NuR (Fn. 1), Ziffer 4, 5. Und Art. 13 AEUV anerkennt sie europarechtlich als „fühlende Wesen“.

5 Siehe den Wortlaut der amtlichen Begründung zu Art. 20 a GG und das Urte. des BVerwG v. 13.6.2019 - 3 C 28.16 -, Rdnr. 20, NuR 2020, 45-48; v. Loeper in NuR 2023 ( Fn. 1, Ziffer 1 u. 3).

6 Das muss sich auch für kommunal betreuungspflichtige Stadtauben auswirken, siehe v. Loeper NuR 2020, 827 f. mit Nachweisen; nur gebieten jetzt die Tierrechte einschließenden Menschenpflichten die Nothilfe für die Stadtauben zumindest solange wie die Kommune ihre Fundtierbetreuung unterlässt. Siehe auch unten Ziff. 3.

7 Huster/Rux, in: Epping/Hillgruber, GG, 2009, Art. 20 a Rdnr. 21; Schmidt/Kahl, Umweltrecht, 8. Aufl. 2020, § 2 Rdnr. 6; Lorz/Metzger, TierSchG, 7. Aufl. 2019, Art. 20a GG Rdnr. 12; übereinstimmend BVerwG, Urte. v. 13.6.2019 – 3 C 28.16 -, Rdnr. 20; a. M. Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urte. v. 12.2.2020 – P.St. 2610 -, Rdnr. 224, 226, juris.

8 So Prof. Leonard Nelson, 1932, Vorlesungen über die Grundlagen der Ethik“, in: Grete Hermann/Minna Specht: System der philosophischen Ethik und Pädagogik, Bd. 2. Darauf stützte ich mich, als ich im Jahr 1966,

Art. 20 a GG ausdrücklich nicht. Das Verbot der Tiertötung hätte eine Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat erfordert, die kaum zu erzielen gewesen wäre. Das weitestmöglich Erreichbare war realisiert. Die Schlachtung der Tiere zum Zweck der menschlichen Ernährung bleibt daher zwar ein möglicher „vernünftiger Grund“<sup>9</sup> und verfassungsrechtlich zulässig, sie muss aber die *Verfassungsgebote auf „Schutz der Tiere vor vermeidbaren Leiden und auf Achtung als Mitgeschöpf“ umsetzen. Ihre Grundbedürfnisse erstarken damit zu tierspezifischen Grundrechten*, die im Licht des Art. 20 a GG die Menschenpflicht entsprechend dem Sittengesetz Art. 2 Abs. 1 GG zur Wahrung der Tierrechte verlangt.

Von daher sind ausnahmslos schmerz- und angstfreie, durch regelmäßige und nicht angekündigte Kontrollen zu gewährleistende Schlachtvorgänge unerlässlich. Dazu gehört eine vollständige, durchgängig bis zum Tod des Tieres andauernde Betäubung durch eine schmerzfreie Betäubungsmethode. Das betraf im Jahr 2021 in Deutschland mehr als 724,9 Mio. Tiere<sup>10</sup>. Linda Gregori, Walter Neussel und Claudia Preuß-Ueberschär plädieren überzeugend für eine Abkehr von der industriellen hin zur tierartgemäßen und leidfreien Nutztierhaltung und beschreiben eindringlich die Realität schwerwiegender Missstände<sup>11</sup>: Bei der Tötung der Tiere in den Schlachthäusern herrschen schwere methodische Mängel und individuelles Kontrollversagen: Insbesondere Schweine, die mit Kohlendioxid betäubt und dafür in eine Gondel getrieben werden, erleiden bis zu 30 Sekunden Erstickungsgefühle, Todesängste und Verletzungen, wenn sie vergeblich und voller Panik aus der Gondel zu fliehen versuchen. Immer wieder kommt es auch zu Fehlbetäubungen bei der Methode des Bolzenschusses, wodurch Rindern grauenvollste längere Leiden zugefügt werden. Auch bei Hühnern und Puten misslingt häufig die Betäubung, wenn sie kopfüber an ihren Füßen an einem Fließband aufgehängt und in ein Wasserbad getaucht werden, durch das Strom fließt.

Schlachtungen im Akkord, bauliche und technische Mängel, Gleichgültigkeit und ein völliges Fehlen von Empathie gegenüber Mitlebewesen, die „sowieso“ sterben müssen, aber auch

---

Heft 2, meinen ersten Artikel „Das Recht der Tiere und das Tierschutzgesetz“ in „Gefährten“, Blätter der deutschen reform-jugend, publizierte (abgedruckt auch 1966 in Heft 10, Der Vegetarier). Demgemäß wäre auch der Begriff „tierliche Person“ treffend, den *Carolin Raspé* in ihrer bemerkenswerten Dissertation allein de lege ferenda einsetzen will. Ihr gemeinsamer Beitrag mit v. *Gall* in: Neussel, Verantwortbare Landwirtschaft statt Qualzucht und Qualhaltung, 2021, S. 279, 281 f. will den Begriff aber auf geltendes Verfassungsrecht anwenden. Für Art. 20 a GG und tierspezifische Grundrechte stimmt m. E., dass das Tier wie der Mensch eine leidensfähige Kreatur ist und der Begriff „Rechtskreatur“ darauf zielt, die Kreaturrechte zu schützen; wegen der nach Art. 20 a GG noch – jetzt eingeschränkt – erlaubten Tötung passt aber der Hauptbegriff „Person“ nicht. 9 Nach neuerer Rechtsentwicklung wird der überwiegende schutzwürdige Grund des hohen Fleischverzehr starken Zweifeln ausgesetzt, siehe grundlegend Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 2016, S. 65 ff. sowie *Bülte*, Skizze des Tierschutzstrafrechts, GA 9/2022, 513, 517 m. weit. Nachw.; treffend betont er, die Tötung eines Tieres dürfe nur als ultima ratio in Betracht kommen. Sehr beachtenswert ferner *Bert Herbrich*, Das System der Massentierhaltung im Verfassungsrecht, Diss. 2022, der S. 57 ff. mit umfassenden neuen Studien auf gesundheitsschädliche Wirkungen des Fleischverzehr aus der Massentierhaltung hinweist, s. unten Ziff. 5. 10 Statistisches Bundesamt, PM v. 7.2.2022

11 Siehe *Linda Gregori, Walter Neussel und Claudia Preuß-Ueberschär* in: Neussel, Verantwortbare Landwirtschaft und Qualhaltung. Was warum schief läuft und wie wir es besser machen können, S. 298 -309, zu den Tötungspraktiken S. 307 ff.. sowie DJGT v. 9.4.2019 unter <https://www.vereinonline.org/djgt/files/www/nutztierhaltung30.pdf>.

amtstierärztliches Wegschauen und eine fehlende lückenlose Videoüberwachung verstärken das systemische Versagen. Die dadurch bedingten Schmerzen und Leiden der betreuungspflichtigen Tiere und ihre Missachtung als Mitgeschöpfe des Menschen sind als schwerer Verfassungsverstoß nach Art. 20 a GG und als Verstoß gegen die sittengesetzliche Menschenpflicht zu werten. Der Staat und alle direkt und indirekt Beteiligten dürfen das nicht länger zulassen

Das *betäubungslose Schächten von Tieren im Konflikt mit der Religionsfreiheit* wurde in jüngster Zeit ebenfalls intensiv diskutiert. Der EuGH hat immerhin ein Verbot des flämischen Gesetzgebers als rechtmäßig zugelassen,<sup>12</sup> zumal strittig ist, ob die jeweils angeführten Religionen derartige Tötungspraktiken tatsächlich erfordern. Diese Betrachtung entspricht der Verpflichtung der Mitgliedstaaten gemäß Art. 13 AEUV, den Schutz der Tiere als „fühlende Wesen“ zu gewährleisten. Aus einer diesen Grundlagen verpflichteten Haltung heraus hat sich die Unionsfraktion über ein Urteil des BVerfG<sup>13</sup> empört, das einem muslimischen Metzger das betäubungslose Schächten gestattete, und sie mit dazu bewogen, der Heraufstufung des Tierschutzes in den Verfassungsrang zuzustimmen. Einem Mitgeschöpf furchtbare Todesqualen zuzufügen, lässt sich angesichts der heutigen Erkenntnisse und Möglichkeiten weder staatlich noch religiös rechtfertigen. Insoweit ist der Auffassung von Erbel<sup>14</sup>, zu widersprechen, betäubungsloses Schächten sei unter Auflagen zuzulassen. Denn die mögliche Kurzzeitbetäubung lässt das geforderte Ausbluten des Tieres zu, ohne es unerträglichen Todesqualen auszusetzen. Die Gesellschaft und die staatlichen Instanzen müssen auch hier aus artübergreifender Humanität dem Schutz der Schwächeren weitestmöglich Geltung verschaffen.

### 3. Die Nothilfe für Tiere

Der Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes erfordert es, die anthropozentrische Grundordnung um den Rechtsschutz für Tiere zu erweitern. Das höher entwickelte Wirbeltier, vom BVerfG bereits 1999 aus ethischen und wissenschaftlichen Gründen in seinem Subjektstatus und als Lebewesen mit „Grundbedürfnissen“ anerkannt, gewinnt durch Art. 20 a GG eine Stellung als tierspezifischer Grundrechtsträger. Nach § 32 StGB ist das Tier als Rechtskreatur daher „ein anderer“, den ein Mensch gegen einen rechtswidrigen Angriff verteidigen darf. Wer „ein anderer“ ist, lässt das Gesetz zwar offen, aber aus der amtlichen Begründung des Art. 20 a GG von 2002 folgt, dass ein Tier, das ein Mensch hält, betreut oder zu betreuen hat und dem er kraft Verfassung viel schuldet, tierspezifische Grundrechte innehat. Not und Qual von Tieren zu vermeiden, entspricht angesichts der Entstehungsgeschichte von Art. 20 a GG der Menschenwürde und dem Sittengesetz und auch der Leitidee von Immanuel Kant als dem geistigen Vater des Grundgesetzes<sup>15</sup>. Zugleich

---

12 Urteil des EuGH v. 17.12.2020 – Rechtssache C – 336/19.

13 Urteil des BVerfG v. 15.1.2002 – 1 BvR – 1783/99.

14 DVBl. 1986, S. 1258

15 Siehe dazu den vorangehenden Beitrag v. *Loeper*, NuR 2023, Ziffer 2.4.

schafft die amtliche Begründung dieser Verfassungsnorm die Klarheit, dass es um allgemein nicht zu unterschreitende staatliche Mindestnormen geht.

Das bedeutet, dass der Mensch das Tier als „anderen“ bei gegenwärtiger Not verteidigen darf. Diese Position der Nothilfe, die schon vor der Neufassung des Art. 20 a GG vertreten wurde,<sup>16</sup> muss erst recht nach der ausdrücklichen Verankerung des ethischen Tierschutzes in Art. 20 a GG gelten, wie inzwischen auch ganz überwiegend anerkannt wird, weil Art. 20 a GG dem ethischen Tierschutz den Verfassungsrang verliehen hat.<sup>17</sup>

Auf dieser Linie liegen neuere Entscheidungen des LG Magdeburg und des OLG Naumburg.<sup>18</sup> Trotz im Einzelfall von Prof. Luis Greco kritizierter Begründung<sup>19</sup> ist ihm beizupflichten, dass Nothilferechte für Tiere zu deren menschlicher Verteidigung das generelle Gewaltmonopol des Staates nur bei behördlicher Untätigkeit begründen und ein erforderliches Eingreifen von Tierrechtsaktivisten den Angegriffenen nicht rechtsstaatlich unverhältnismäßig belasten darf. Greco leitet „ureigene Tierrechte“ aus § 17 TierSchG ab. Dies ist zweifellos ein zentraler Tragpfeiler der Tierrechte. Überzeugend erscheint auch Grecos vorbezeichnet behutsamer Ansatz bei chronischen bzw. stabilen Tiernotfällen im Unterschied zu akut zugespitzten, pointierten Tiernotlagen, die kein Warten auf staatliche Hilfe zulassen und zur Abwehr akuter Tierqual ein relativ „schneidiges Nothilferecht“ für Tiere bis hin zu Körperverletzung erfordern können, keinesfalls aber ein Tötungsrecht gegenüber Menschen zulassen.

Tiere würden in der Natur ihre Tierkinder und ggfs. andere mit aller ihnen zur Verfügung stehenden Leibeskraft verteidigen, aber gegenüber dem übermächtigen Zwang menschlicher Züchtung und Haltung sind sie wehrlos. Sie benötigen also Dritte und den Staat als Treuhänder ihrer vitalen tierspezifischen Interessen. Durch den Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes und dessen verpflichtende Wirkung, die sich aus dem Sittengesetz nach Art. 2 Abs. 1 und aus Art. 1 Abs. 1 GG sowie dem strafrechtlichen Verbot der Tierquälerei nach § 17 Nr. 2 TierSchG herleitet, gebieten es der rechtsstaatliche Schutz des Verfassungsranges und die Nothilfe nach § 32 StGB, die betroffenen Tiere im Einzelfall vertreten zu können, nötigenfalls durch gerichtliche Klagebefugnis.<sup>20</sup> Der Gesetzgeber hat diese Befugnis zu gewährleisten.

---

16 Roxin, Strafrecht, Allg. Teil, Bd. 1 3. Aufl. 1997, § 15 Rdnr.34.

17 Aus der Fachliteratur siehe in diesem Sinne Herzog, JZ 2016, S. 190 ff., Schönfelder NuR 2017, 26 f., Iburg, NuR 2004, 155 f. (den Schutzbereich des § 323 c StGB auf Wirbeltiere begrenzend), Lorz/Metzger, 2019, 7. Aufl. Einf. Rdnr. 118, Hirt/Maisack (Moritz/Felde, TierSchG, Kommentar, 4. Aufl. 2023, Einf. Rdnr. 141. Greco, JZ 2019, 390-398 teilt das Ergebnis, ebenso die Rechtsfähigkeit der Tiere, stellt aber zu Recht bei der Anwendung der Strafnorm des § 17 TierSchG darauf ab, dass Nothilferechte für Tiere nicht beliebig eingreifen können.

18 LG Magdeburg, Urt. v. 11.10.2017, 28 Ns 74/17, StV 2018, 335 Rdnr. 19 ff., Urt. des OLG Naumburg v. 22.2.2018 – 2 RV 157/17., NJW 2018, 2064, Rdnr. 22; zu Recht kritisiert Greco, JZ 2019, 390, 391, es sei widersprüchlich, wenn das OLG ausführe, das Eindringen in die Ställe und Fotos von den Rechtsverstößen hätten „der überwiegenden Zahl der gefilmten Tiere nicht mehr zugutekommen können“, dass dies bei einem Bestand von 62000 Schweinen eine nicht zu vernachlässigende hohe Zahl sei. Das Filmen hätte also weitere Rechtsverstöße vermeiden und dadurch Nothilfe ermöglichen können.

19 JZ 2019, 390

20 Siehe dazu Saskia Stucki, Menschenrechte für Tiere in: Adloff, Frank/Busse, Tanja, Welche Rechte braucht die Natur? 2022 S. 147 ff., die über sog. Habeas-Corpus-Klagen berichtet, die in Südamerika erfolgreich waren.

#### 4. Die Unerlässlichkeit einer tiefgreifenden Umgestaltung der Nutztierhaltung

4.1 Grundsätzlich gilt: Die Nutztierhaltung muss dem Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes entsprechen, der Tiere wegen und aufgrund der Handlungspflicht aus dem Sittengesetz. Solche artübergreifende Menschlichkeit gegenüber dem Tier gewährt diesem „das Seine“ und benötigt den Menschen als Treuhänder der Mitwelt. Das gebieten auch der Kulturstaat aus artübergreifender Menschlichkeit und der Jugendschutz<sup>21</sup>, der die sittliche Verrohung der Jugend durch die stetige staatliche Hinnahme der quälerischen industriellen Tierhaltung und -schlachtung verbietet. Zwingend zu beachten ist ferner das strafrechtliche Verbot der Tierquälerei: Es ist ein Ur-Grundrecht unserer Mitgeschöpfe, in menschlicher „Obhut“ vor Leid und Qual geschützt zu werden.<sup>22</sup>

4.2 Die Ausgangslage: Verantwortungsvolle Landwirtschaft statt Qualzucht und Qualhaltung lautet die zentrale Forderung eines von zahlreichen Experten verfassten Buches.<sup>23</sup> Darin wird die Industrialisierung der Landwirtschaft der vergangenen 60 Jahre in Europa und weltweit wie folgt beschrieben:<sup>24</sup> „Die Massentierhaltung ist in weiten Teilen ein Monstrum. Ein permanenter Gewaltakt in Gestalt hoch professioneller, technisierter, gut organisierter und rechtlich abgesicherter, aber letztlich artenwidriger Verhältnisse (...). Die Kombination aus Marktmacht und einer Alltagskultur der Verdrängung im Namen der Freiheit des Genusses führt direkt in das kalte Herz der heutigen Konsumkultur.“

Zahlreiche Untersuchungen belegen<sup>25</sup>, dass die Massentierhaltung wesentlicher Mitverursacher von vielfältigen Umweltschäden, klimatischen Veränderungen und über die industrielle Futtermittelgewinnung mit Brandrodungen, Monokulturen und Gentechnik des Artensterbens – des größten seit 66 Millionen Jahren – ist. 80 Prozent der ernährungsbedingten Treibhausgase stammen aus der Tierhaltung, das entspricht 100 Megatonnen pro Jahr. 60 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen der Tierfutterproduktion, während für die Erzeugung pflanzlicher Lebensmittel nur 21 Prozent der Nutzflächen benötigt werden. Dies unterstreicht den notwendigen Systemwechsel und

---

21 Zum Verfassungsrang des Kulturstaats siehe bereits *Erbel*, DVBl. 1986, 1251; v. *Loeper* in NuR 2023 (Fn. 1), Ziffer 3.2, Fn. 47 sowie zum Jugendschutz daselbst Fn. 48, 49.

22 Seit 1972 gilt der Straftatbestand des § 17 Nr. 2 TierSchG als Verbot der Tierquälerei ausnahmslos, wie die abweichende Formulierung des § 17 Nr. 1 TierSchG zeigt – Tötungsverbot allein bei fehlendem „vernünftigen Grund“. Übereinstimmend damit auch das Urteil des BGH v.18.2.1987, 2 StR 159/86, NJW 1987, 1833, *Schultze-Petzold* („Vater“ des TierSchG von 1972), DTW 1980, 330 f., v. *Loeper/Reyer*, ZRP 1984, 205, 207.

23 *Walter Neussel* (Hrsg.), Verantwortungsvolle Landwirtschaft statt Qualzucht und Qualhaltung. Was warum schief läuft und wie wir es besser machen können, 2021, Verlag oekom.

24 Staatliche Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg., 2019): Magazin *Fluter* Editorial, *Fluter* Nr. 72

25 Siehe etwa: *Claudia Preuß-Überschär*, Warum wir einen echten Systemwechsel in der landwirtschaftlichen Tierhaltung brauchen, in: *Neussel*, Verantwortungsvolle Landwirtschaft (Fn. 22), S. 35, 38 ff. oder *Marco Springmann*, Universität Oxford: Eine Welt ohne Fleisch, Dokumentarfilm, ARD, 2020. *Linda Gregori*, *Walter Neussel* und *Claudia Preuß-Überschär* (Fn. 24) kritisieren, dass Tiere nicht als Individuen, sondern als seelenlose Ware genutzt und ihre Schmerzen, Leiden und Schäden billigend in Kauf genommen werden, wobei die Politik dieses System durch tierschutzrechtlich gesetzwidrige Ausführungsbestimmungen unterstützt, und dies auf Kosten auch der Landwirtschaft in den ärmeren Ländern. Das Billigfleischsystem greifen auch *Ernst Ulrich v. Weizsäcker* in: *Neussel* (Fn. 24), S. 17 ff. sowie *Renate Künast*, in: *Neussel* (Fn. 23), S. 269 ff. an.

wie sehr tierquälerische, umweltzerstörende und menschenverachtende Tierhaltung der Tiere und der Menschen wegen beendet werden muss. Ein weiteres Problem ist die großzügige Verabreichung von Antibiotika in der Massentierhaltung, die zu multiresistenten Keimen geführt hat, welche vor allem die Krankenhäuser in dramatische Lagen bringt. Durch die dringvolle Enge artgleicher Tiere ist die Massentierhaltung auch eine zentrale Brutstätte für Zoonosen und Pandemien<sup>26</sup>. Die Internationale Organisation für Tiergesundheit (OIE) schätzt, dass 60 Prozent aller beim Menschen vorkommenden Infektionskrankheiten Zoonosen sind, die jährlich bis zu 2,5 Milliarden Krankheitsfälle und etwa 2,7 Millionen Todesfälle verursachen.

Der Generaldirektor der WHO, Tedros Adhanom Ghebreyesus, stellte fest, die Welt habe während der Coronakrise in einem Kreislauf aus Panik und Nachlässigkeit gehandelt und viel Geld zur Bekämpfung der Pandemie ausgegeben, aber nichts getan, um die nächste zu verhindern. Doch ohne entschiedene Maßnahmen gegen den Klimawandel und für den Tierschutz seien alle Versuche, die Gesundheitssituation in der Welt zu verbessern, zum Scheitern verurteilt.<sup>27</sup>

#### 4.3 Qualzucht und artwidrige, qualvolle Haltung der Tiere

Wie unerlässlich ein Systemwechsel in der Landwirtschaft ist, zeigt sich schon an der einseitig am industriellen Profit orientierten Qualzucht. Das Qualzuchtverbot nach § 11 b TierSchG besteht seit 1986, wird aber entgegen staatlicher Rechtsbindung durch Art. 20 Abs. 3 GG nicht umgesetzt. Nachhaltige Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere sind die Folge<sup>28</sup>.

So werden *Milchkühe* seit Jahrzehnten auf Höchstleistung gezüchtet<sup>29</sup>. Ihre jährliche Milchleistung lag 1990 bei circa 4.170 Litern, im Jahr 2018 dann bei 7.900 Liter mit der Folge verkürzter Lebensdauer, schmerzhafter Euterentzündungen, Klauenerkrankungen und Fruchtbarkeitsstörungen. *Mastschweine* werden heute vorwiegend auf Schnellwüchsigkeit und eine tägliche Fleischzunahme von etwa 780 Gramm gezüchtet, wodurch sie an degenerativen Knorpel- und Knochenveränderungen, Beinschwäche, Lahmheit sowie Herz-Kreislauf-Erkrankungen leiden. *Masthühner* werden auf stark ausgeprägte Gewichtszunahme im Brust- und Schenkelbereich gezüchtet, was zu Herzinsuffizienz und Bluthochdruck, Atemnot und einem frühen Tod führt. Das Skelett dieser Hühner ist nicht ihrem

---

26 Hierzu ausführlich Haferbeck, Massentierhaltung als Pandemierisiko, in: Neussel (Fn. 23), S. 220-228.

27 Tedros Adhanom Ghebreyesus in: Deutschlandfunk vom 26.12.2020. Hier ist ferner vor allem der Beschluss des BVerfG, Erster Senat, v. 24.3.2021- 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30-177 zur Teilnichtigkeit des KSG wegweisend, weil über Art. 20 a GG und Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG die „signifikante Verwundbarkeit des Menschen gegenüber dem Klimawandel“ (Rnz. 23), die „größten Anteile an den Treibhausgasemissionen im Landwirtschaftssektor“ der Bodennutzung und Tierhaltung zuschreibt (Rnz. 29) und weil das BVerfG die gesetzliche Verpflichtung zur Eindämmung der klimabedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorhebt.

28 Umfassend hierzu Hörning, Auswirkungen der Zucht auf das Verhalten von Nutztieren, Schriftenreihe Tierhaltung, Ökologie, Ethologie, Gesundheit, Bd. 30, S. 194 ff..

29 Näheres sowie zu ähnlich qualvollen Auswirkungen der auf Höchstleistung zielenden Zucht bei Mastschweinen, Puten und Masthühnern siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl., 2016, § 11 b, Rdnr. 23, 29, 27.

Muskelwachstum angepasst, eine Fortbewegung ist ihnen kaum noch möglich, und es kommt zu Hautentzündungen und Druckstellen durch Liegen auf verunreinigtem Boden und sogar zu Knochenbrüchen. Ähnlich ist die Situation der auf einen hohen Brustfleischanteil gezüchteten *Puten*. Sie leiden an Erkrankungen von Herz, Kreislauf und Bewegungsapparat, an krankhaften Hautveränderungen durch langes Liegen auf vollgekoteter, ammoniakhaltiger Einstreu und können sich ebenfalls kaum fortbewegen. Und bei *Legehennen* führt die angezüchtete jährliche Legeleistung von rund 300 Eiern zu Eileiterentzündungen und, da das verfügbare Kalzium für die Eierschalbildung verbraucht wird, zu Osteoporose. Das begünstigt hochgradig qualvolle Knochenbrüche.

Als artwidrige und quälerische Tierhaltung<sup>30</sup> ist vor allem die dauerhafte Anbindehaltung von *Rindern*, die selbst auf Biohöfen praktiziert wird, die Kastenstandhaltung von *Sauen*, die Haltung von *Puten*, *Masthühnern* oder *Kaninchen* auf ihren Fäkalien und mit hoher Besatzdichte sowie die grauenvolle Haltung von Tieren wie *Nerzen* oder *Chinchillas* in der Pelzindustrie zu nennen.<sup>31</sup> Recherchen von Tierrechtsorganisationen bringen das schwere und anhaltende physische und psychische Leid der Tiere in Mastanlagen, Eierfabriken, Milchbetrieben oder in der Pelzindustrie immer wieder eindringlich ans Licht.<sup>32</sup>

Das Verfassungsgebot „Schutz vor nicht artgemäßer Haltung“ wird durch die in § 2 TierSchG genannten Grundbedürfnisse konkretisiert, die Halter und Betreuer bei der Ernährung und Unterbringung der Tiere erfüllen müssen. Die Tierhaltung muss *tierindividuelle Besonderheiten* (Alter, Geschlecht, Krankheiten, Verletzungen) und *Verhaltensweisen einzelner Tierarten* beachten<sup>33</sup>. Bedeutsam sind das *Nahrungssuch- und Nahrungserwerbsverhalten* (arttypisches Scharren der Hühner oder das Schnüffeln der Schweine im Erdreich), das *arttypische Ruheverhalten* (bei Geflügel aufgebraumt auf erhöhtem Ruheplatz), die *arttypische Eigenkörperpflege* (Scheuern und Abkühlen durch Suhlen bei Schweinen), das *Sozialverhalten* der Tierarten mit Bildung von Rangordnungen Rückzugsmöglichkeiten, das *Fortpflanzungs- und Mutter-Kind-Verhalten* mit räumlicher Absonderung von anderen Tieren und das *artgemäße Bewegungsverhalten* mit dem dafür notwendigen Platzangebot. All diesen Grundbedürfnissen wird in der Massentierhaltung in keiner Weise Rechnung getragen.

---

30 Die Hinweise können hier nur stichwortartig erfolgen, siehe dazu näher *Gregori* in: Neussel, Verantwortbare Landwirtschaft statt Qualzucht und Qualhaltung, S. 58 ff. mit Nachweisen.

31 Hinzuweisen ist auf *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, 3. Aufl. 2016, Anhang zu § 2 sowie die Kommentierung zu Kälbern, Legehennen, Masthühnern, Schweinen, Kaninchen und Pelztieren, daselbst S. 543 ff. zur TierSchNutzV.

32 Vgl. die Dokumentation über gravierende Missstände in der industriellen Nutztierhaltung von *Sandra Franz* in: Neussel (Fn. 30), S. 64 ff. m. weit. Nachw..

33 Das BVerfG hat im „Legehennen-Urteil“ v. 6.7.1999 – 2 BvF 3/90 – E 101, 1, 36 ff. = NJW 1999, 3253, 3255 f. zur Bestimmung der artgemäßen Grundbedürfnisse der Hennen „insbesondere das Scharren und Picken, die ungestörte und geschützte Eiablage, die Eigenkörperpflege, zu der auch das Sandbaden gehört, oder das erhöhte Sitzen auf Stangen“ gerechnet. Solche „weit verstandene Pflege des Wohlbefindens“ gilt in entsprechender Weise auch für andere Tierarten, vgl. dazu *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 2 Rdnr. 12 ff. m. weit. Nachw..



#### 4.4 Quälereishe Tiertransporte – selbst in Hochrisikodrittländer – und Transporte nicht abgesetzter Kälber in der EU

Tiertransporte quer durch Europa finden seit jeher eine beachtliche mediale Resonanz und stoßen in der Öffentlichkeit auf allgemeine Empörung<sup>34</sup>. Besonders *Tiertransporte in Hochrisikodrittländer* außerhalb Europas sind mit einer mangelnden Versorgung mit Futter und Wasser, einer hohen Kreislaufbelastung, Stress und Angst, mangelnden oder ganz fehlenden Ruhezeiten der Tiere während des Transports sowie oft zu heißen oder zu niedrigen Temperaturen verbunden. Wenn die Tiere die viel zu langen, qualvollen Transporte überhaupt durchstehen, erwartet sie in den Hochrisikodrittländern eine betäubungslose Schlachtung unter untragbarer Todesangst und oft brutalen Begleitumständen. Und die innereuropäischen *Tiertransporte nicht abgesetzter, ihrer Vernichtung zugeführten Kälber* sind ebenfalls eine unvorstellbare, europarechtswidrige Tierquälerei. Fahrzeuge für Transporte mit einem integrierten Versorgungssystem zur Versorgung dieser Kälber mit erwärmter Milch oder Milchaustauscher gibt es aus Kostengründen nicht. Daraus hat die im Eilrechtsweg ergangene Rechtsprechung abgeleitet, das Gesetz könne deshalb im Interesse der Transporteure und der Landwirte nicht anwendbar sein, statt zwecks Leidensvermeidung derart tierwidrige Langzeittransporte zu verbieten<sup>35</sup>.

#### 4.5 Was die Strafjustiz zur tierethischen Wende beitragen muss

Der Strafrechtler Professor Jens Bülte erläutert am Beispiel mehrerer Fälle, wie eine Rechtsbindung der tierethischen Wende durch die Strafjustiz bewirkt werden kann:<sup>36</sup>

*Die Mitarbeiterin eines Ferkelzuchtbetriebs erschlägt Jungferkel auf dem Betonboden des Stalls*, nachdem sie diese als zu leicht und daher als für die Aufzucht unrentabel befunden hat.<sup>37</sup> Denkbar ist die mittelbare Täterschaft der Unternehmensführung wegen Zulassung strafbarer Tiertötung, auch wenn sich die unmittelbar Handelnde der Illegalität der Tötung nicht bewusst ist und deshalb selbst straffrei bleiben könnte.

*Ein Unternehmer belegt seine Ställe so eng, dass die Tiere daran und an mangelnder Hygiene erkranken*; die veterinärmedizinische Versorgung wird vernachlässigt. Nach erfolgter Anzeige und Kontrolle müssen mehrere Tiere wegen schlechter Gesundheit und fehlender Therapieaussicht von der Amtstierärztin getötet werden.<sup>38</sup> Hier erfolgte die amtstierärztliche

---

34 Zuletzt ARD-Sendung Kontraste: Tiertransporte ins Ausland. Gequält und eingepfercht mit amtlicher Genehmigung, 24.5.2018, [https://programm.ard.de/TV/daserste/kontraste/eid\\_28106675846882](https://programm.ard.de/TV/daserste/kontraste/eid_28106675846882). Viehhandel ohne Grenzen, Film von Edgar Verheyen, 20.7.2020, abrufbar unter <https://programm.ard.de/TV/Programm/Alle-Sender//sendung-281063261737960>.

35 VG Sigmaringen, Beschl. v. 9.12.2019 – 4 K 6107/19; so auch VGH Mannheim, Beschl. v. 6.2.2020 – 1 S 3300/19. Dagegen sehr begründet *Maisack/Felde*, NVwZ 2021, S. 735 ff. sowie XOrga – vereint für Tierrechte in deren Beschwerde gegen Deutschland bei der EU-Kommission Az. CHAP82021) 03221 unter Berufung darauf, sowohl die Verwaltungspraxis als auch die genannte Eilrechtspraxis sei unionswidrig, weil sie schweres Tierleid zulasse und dies auf Jahre hinaus entgegen Art. 13 AEUV und entgegen der EU-TTVO stetig fortschreibe.

36 Bülte, GA 9/2002, S. 518 ff.

37 StA Oldenburg, NZS 1102 Js 69723/13 v. 1.6.2016.

38 Vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 14.4.2008 – 4 K 1425/08, GewArch 2009, 116 f..

Tötung aus vernünftigen Grund. Aber der Unternehmer, der den möglichen Tod der Tiere billigend in Kauf genommen hat, kann zumindest wegen Tierquälerei durch Unterlassung seiner Betreuungspflicht belangt werden.

*Im Auftrag eines Landwirts führt ein Transportunternehmer einen Tiertransport unter Bedingungen durch, die zum Versterben von Tieren führen (Hitze, Kälte u.a.). Der Fahrer kann als Täter oder Gehilfe wegen Tierquälerei und der Transportunternehmer als mittelbarer Täter, Mittäter oder Anstifter belangt werden. Gleiches gilt für den Landwirt, der solche für die Tiere lebensgefährlichen Transportbedingungen billigend in Kauf nimmt.*

*Im Schlachthof werden Tiere ohne eine Schmerzen ausschaltende Betäubung geschlachtet, so dass sie dadurch längere und deutlich stärkere Qualen erleiden.<sup>39</sup> Alle an der Schlachtung Beteiligten können nicht allein wegen Tierquälerei, sondern auch wegen einer strafbaren Tiertötung verantwortlich gemacht werden. Die Tötung durfte nur betäubt erfolgen, da die Täter das mildeste Mittel hätten wählen müssen, um rechtmäßig zu handeln.<sup>40</sup>*

### 5. Muss der Gesetzgeber dem System der Massentierhaltung als verfassungswidrig gesundheitsschädlich entgegenwirken?

In seiner letztes Jahr publizierten bedeutsamen Dissertation hat Bert Herbrich<sup>41</sup> anhand der Rechtsprechung des BVerfG aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit die Forderung nach gesetzlicher Beendigung des Systems der Massentierhaltung abgeleitet. Dies wird gestützt auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, gesetzlich bindend nach Art. 1 Abs. 3 GG. Nur stichwortartig werden hier aus beeindruckenden Studien folgende Fakten genannt:

5.1 Die China Studie<sup>42</sup> als umfangreichstes epidemiologisches Werk an 880 Mio. Menschen, die 2004 zusammen mit den USA abgeschlossen wurde, ergab eindeutig, enorm regional schwankend, wie sehr nicht genetische Faktoren, sondern fettreiche Ernährung mit hohem Anteil tierischer Produkte aus industrieller Massentierhaltung bei Frauen durch erhöhten Östrogenspiegel Brustkrebs und bei Männern als häufigste Krebserkrankung Prostatakrebs verursacht. Eine weitere Studie von 2009 über Fleischaufnahme und Sterblichkeit<sup>43</sup> ergab bei 600.000 beteiligten Frauen und Männern, dass sie bei Verzehr von rotem Fleisch um 31 %, bei verarbeitetem Fleisch um 16 % erhöht an Krebs erkrankten. Und 2015 stufte die WHO

---

39 Vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 14.12.2020 – 2 ss 194/20, NZWiSt 2021, 401 ff. m. Anm. Hahn; sie hebt daselbst S. 404 hervor, dass einzigartig der Geschäftsführer des Schlachtbetriebs für Fehlbetäubungen der Anlage als mitverantwortlich erkannt wurde, der wissentlich ökonomische Gründe über das schwere Leid der Tiere stellte und allein damit schon „aus Roheit“ nach § 17 Nr. 2 a TierSchG quälereisiche Tiermisshandlung beging.

40 BGHSt., Urt. v. 25.3.1952 – 1 StR 172/51; OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.6.2004 – 3 Ss 187/03, NJW 2004, 3645 f..

41 Das System der Massentierhaltung im Verfassungsrecht, Diss. 2022, die Herbrich 2017 bis Juni 2021 erstellte. Die China Studie geht zurück auf den chines. Premierminister Zhou Enlai, der 1973 an Krebs erkrankte und die größtmögliche Aufklärung mit damals 96 % des Volkes und 650.000 Mitarbeitern über Jahrzehnte bewirkte. Die 896 Seiten umfassende Studie trägt den Titel „Diet, Lifestyle and Mortality in China“. Herbrich stützt sich auch auf Campbell/Campbell, China Study, 4. Aufl. 2017, S. 76 ff..

42 Vgl. Herbrich (Fn. 41), S. 57 – 63 verweist auf diesen „Krebs-Atlas“, der aber keine Umstellung auslöste.

43 Herbrich (Fn.41), S. 63

durch 22 Experten verschiedener Länder aufgrund 800 epidemiologischer Studien aus dem Zeitraum von 20 Jahren rotes Fleisch sowie Wurst als „wahrscheinlich krebserregend“ und so „gesundheitsschädlich“ ein wie Zigarettenrauchen und Asbest.<sup>44</sup>

5.2 In den Bestandsgrößen der Massentierhaltungen müssen zur Gefahrenabwehr allen Tieren Antibiotika verabreicht werden. Beim Lebensmittelverzehr werden dann antibiotikaresistente Bakterien vom Tier auf den Menschen übertragen. Das bedroht global die Situation in den Krankenhäusern, weil der Gesundheitsschutz daran zu scheitern droht.<sup>45</sup>

5.3 Der Staat ermöglicht die Massentierhaltung und ist daran zweifach als „Garant“ beteiligt - bei der näheren Ausgestaltung der TierSchNutZV, des UVPG, der TierSchTrV, der TierSchIV und er gewährt jährlich eine Milliarde Fördergelder an Mast- und Fleischkonzerne, davon ca. 950 Mio. Euro für Futterflächen zur industriellen Mast, auch Großschlachtereien und Schweinefleischexporteure erhalten viele Millionen Steuergelder.<sup>46</sup>

Damit sind nur wenige Aspekte genannt, die den Ausstieg des Gesetzgebers aus dem System der Massentierhaltung nach der sehr grundlegenden Dissertation von Herbrich gebieten.

## 6. Tierrechte kontra Tierversuche – der Konflikt zwischen dem Verfassungsstatus und der Grundlagenforschung am Beispiel quälerischer Tierversuche an Primaten

### 6.1 Tierversuchsregeln und Strafnorm im Konflikt

Der Komplex der Tierversuche wird in §§ 7-9 TierSchG (5. Abschnitt) umfangreich geregelt, wobei Tierversuche im engeren Sinn nach § 7 Abs. 2 S. 1 Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zu Versuchszwecken sind, die „mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere verbunden sein können“. Zu den Voraussetzungen, unter denen Tierversuche durchgeführt werden dürfen, gehört u.a., dass sie „unerlässlich“ (§ 7 a Abs. 1) und „die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind“ (§ 7 a Abs. 2 Nr. 3). Das Verhältnis dieser Regelung zur Strafnorm des vorbehaltlosen Qualverbots nach § 17 Nr. 2 TierSchG bleibt unbeachtet. Der Vorrang der Spezialnorm würde rechtsmethodisch im Kollisionsfall die Beachtung der Strafnorm, und sei es nur als

---

44 online unter [https://www.thelancet.com/journals/article/PIIS1470-2045\(15\)00444-1fulltext](https://www.thelancet.com/journals/article/PIIS1470-2045(15)00444-1fulltext); vgl. Reaktionen des Tagesspiegel: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/gesundheitsrisiko-rotes-fleisch-es-geht-um-die-wurst/12505450.html>; des Dt. Ärzteblatts: <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/64572/WHO-Behoerde-stuft-rotes-Fleisch-und-Wurst-als-krebserregend-ein>; des Spiegel:

<https://www.spiegel.de/gesundheit/ernaehrung/wurst-als-krebserreger-die-wichtigsten-antworten-a-1059645html>; sowie Herbrich (Fn. 41), S. 66, der S. 67 f. auch eine Studie erwähnt von 2016/17 zu erhöhter Sterblichkeit um 50 % bei Vollmilch, nicht bei Joghurt und Magermilch, differenziert ist die Lage bei Butter.  
45 Näher hierzu Herbrich (Fn. 41), der S. 80 ausführt, 99 % des Fleisches komme aus Massentierhaltung, hierzu auch das WHO-Faktenblatt v. 7.4.2021 nennt und darauf verweist, 75-90 % der antibiotikaresistenten Bakterien würden in die Umwelt ausgeschieden, die dann alle trafen.

46 Herbrich (Fn. 41), S. 101-113 mit weit. Nachw. deckt grundlegend auf, wie sehr der Staat am Rechtsrahmen des Systems Massentierhaltung beteiligt ist und es finanziert. In der Quintessenz widerspricht dies nach den wiss. Erkenntnissen Art. 3 Nr. 11 der (EG) Basis-VO Nr. 178/2002 und § 5 Abs. 1 S. 1 LFGB, „nicht sichere“ und „gesundheitsschädliche“ Lebensmittel nicht in Verkehr zu bringen; darauf weist Herbrich (Fn. 41), S. 131 treffend hin.

Schrankenvermutung, erwarten lassen. Dies erscheint nach der Heraufstufung des ethischen Tierschutzes in den Verfassungsrang des Art. 20 a GG als Leitlinie auch geboten.

## 6.2 Zur besonderen Rechtslage bei Primatenversuchen

Das Regierungspräsidium Tübingen (RPT) hat 2019 erneut gerichtlich strittige Primatenversuche genehmigt, die hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und rechtlichen Bewertung zu erörtern sind.<sup>47</sup> Ähnliche Primatenversuche zur Grundlagenforschung hatte Prof. Grüsser schon vor 30 Jahren beantragt. Der Berliner Gesundheitssenator Dr. Luther widersprach dem damals erfolglos als ethisch untragbar vor Gericht<sup>48</sup>, was wesentlich für die Aufnahme des ethischen Tierschutzes ins Grundgesetz war. Die im Jahr 2002 durch Art. 20 a GG erreichte Höhergewichtung des ethischen Tierschutzes zu missachten, widerspricht dem vom BVerwG bekräftigten Maßstab „praktischer Konkordanz“,<sup>49</sup> der im Konflikt mit Nutzungsinteressen eines Tierexperimentators zwingend zu beachten ist.

Die Eingriffe an den 13 Rhesusaffen betreffen die Flüssigkeitsbeschränkung als „Training“, um die Primaten zu nötigen, entgegen ihrem artgemäßen Verhalten den als „Primatenstuhl“ bezeichneten Käfig aufzusuchen. Während der dort durchgeführten Versuche wird die artgemäße Bewegungsfreiheit auf extreme Weise unterbunden. Nicht nur das: Die Versuche umfassen zugleich die „Implantation von Kopfhalter und Arbeitskammern, Dura-Scrapes zur Entfernung von neu gebildetem Granulationsgewebe innerhalb der Ableitkammern, elektrophysiologische Ableitungen an wachen, Aufgaben lösenden Tieren im Primatenstuhl z.T. mit elektrischer Mikrostimulation oder nach Applikation pharmakologischer Substanzen im ZNS, Implantation von Elektroden“. Allein schon aus diesem hier zitierten planmäßigen Versuchsvorhaben geht hervor: Der den Primaten nach der amtlichen Begründung des Art. 20 a GG zustehende, vom BVerwG 2019 bekräftigte „Schutz vor nicht artgemäßer Haltung, vor vermeidbaren Leiden und auf Achtung als Mitgeschöpf“ wird während der staatlich genehmigten fünfjährigen Laufzeit der Versuche anhaltend und äußerst schwerwiegend verletzt.

Man stelle sich vor, Menschen als Grundrechtsträger würden derartigen Experimenten einschließlich einer Kopffixierung im Primatenkäfig unterworfen.<sup>50</sup> – Dann wäre unstrittig,

---

47 Das RPT genehmigte am 26.11.2019 einem Tierexperimentator Hirnforschungsexperimente an 13 nichthumanen Primaten, die unter dem Titel „Neuronale Grundlagen flexibler Handlungskontrolle“ beantragt worden waren; dagegen ist eine Klage einer landesrechtlich als klageberechtigten Tierschutzorganisation beim VG Sigmaringen rechtshängig. Bereits etliche Jahre zuvor hatte eine Undercover-Recherche von „Soko Tierschutz“ und die Strafanzeige gegen verantwortliche Experimentatoren die Staatsanwaltschaft Tübingen veranlasst, Strafbefehle wegen tierquälerischer Missstände gegen die Experimentatoren zu erlassen, später kam es aber gegen Geldbußen zur Verfahrenseinstellung. Das RPT hatte damals, 2015, von einem Widerruf der tierversuchrechtlichen Genehmigung abgesehen, weil die MPG erklärt hatte, die betreffenden Versuche würden nicht weiter verfolgt. Akteneinsicht wurde zu diesem Vorgang verweigert.

48 Näher dazu VG Berlin, Urt. v. 7.12.1994 – 1 A 232.92 – ZUR 1995, 201 m. Anm. Caspar, Kluge, NVwZ 1994, 894 ff., .v. Loeper, ZRP 1996, 143, 146 f..

49 Urteil des BVerwG v. 13.6.2019 – 3 C 28.16; siehe dazu v. Loeper, NuR .2023 (Fn. 1), Ziff. 3.1 f..

50 Der funktionelle Analogieschluss vom Menschen zum Wirbeltier – erst recht hier zu nichthumanen Primaten – ist hilfreich, vgl. nur VG München, Urt. v. 12.3.2014 – M 18 K 13.2590, juris Rdnr. 8, Bülte, GA 9/2022, S. 521, Hahn/Kari, NuR 2021, 599, 602. Zur vergleichbaren Schwere zwanghafter Eingriffe an den im Käfig während der

dass es sich dabei um barbarische Foltermethoden handelte. Deshalb könnten die zitierten tierspezifischen Grundrechte der Primaten kaum schwerer missachtet werden. Die verpflichtende Achtung der Primaten als Mitgeschöpfe wird ebenso mit Füßen getreten wie das Tierrecht auf tierartgemäße Haltung und auf den Schutz vor vermeidbarem Leiden.

Die Behauptung des Tierexperimentators, schwere Belastungen durch Komplikationen würden weitestgehend ausgeschlossen und die Gesamtbelastung sei „maximal mittel“, ist ein untauglicher Beschönigungsversuch. Anders als bei Menschen, die sich solchen Experimenten und extremen Eingriffen – freiwillig oder unfreiwillig – unterziehen, kann den Primaten kein angeblicher „Sinn“ vermittelt werden; sie können also nur mit Stress und Todesangst sowie traumatisch gebrochen auf solche Foltermethoden reagieren. Aus diesem Grund werden die Rhesusaffen wegen der Schwere der Eingriffe nach Ablauf der Versuche auch getötet.

Das angebliche Ziel dieser Versuche ist es, Erkenntnisse über neuronale Mechanismen einzelner Nervenzellen sowie deren Netzwerkinteraktionen zu gewinnen. Doch obwohl die Tierexperimentatoren wissen, dass ihre Versuche bei Stress und Angst der Versuchstiere untauglich sind, führen sie diese durch. Diese innere Widersprüchlichkeit zeigt sich auch in den Äußerungen des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft, Martin Stratmann, der die Ausstrahlung von Video-Aufnahmen der Versuche im Stern TV als „haltlose Schmähekritik“ bezeichnete, um letztlich ausdrücklich einzuräumen:<sup>51</sup> „Bei den Versuchen zur Untersuchung kognitiver Prozesse ... müssen sich die Tiere in einem stabilen und gesunden Zustand befinden, sie dürfen nicht willkürlich unter Hunger oder Durst und schon gar nicht unter Angst oder Schmerzen leiden. Erkenntnisse, die unter solchen Umständen gewonnen werden, wären für allgemeine Aussagen unbrauchbar. Kein ernst zu nehmender Wissenschaftler würde sich dafür hergeben!“

Das bestätigt, dass ein durch Stress, Angst und/oder Schmerzen gestörtes Wohlbefinden bei Tieren wie bei Menschen zu qualitativ und quantitativ veränderten Stoffwechselabläufen führt, deren Ausmaß von der Tierart und vom Individuum abhängig ist, aber in jedem Fall die Versuchsergebnisse unbrauchbar macht. Man kann nicht berechnen, wie sehr sich dann die physiologischen Systemabläufe verändern, so dass die wissenschaftlich unerlässliche Reproduzierbarkeit der Ergebnisse fehlt. Die Primatenversuche widersprechen damit dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und damit § 7 a Abs. 2 Ziffer 2 TierSchG, und sie sind weder „unerlässlich“ noch „ethisch vertretbar“.

Zudem widerspricht es nicht allein den tierspezifischen Grundrechten, sondern zugleich im Licht des Art. 20 a GG der aus dem Sittengesetz folgenden Menschenpflicht des Art. 2 Abs. 1 für die nichthumanen Primaten als nächste stammesgeschichtliche Verwandte, sie als Mitgeschöpfe derart fortdauernden, leidvollen und zwanghaften Experimenten auszusetzen. Dergleichen verletzt angesichts seiner verrohenden Wirkung auch die durch den Kulturstaat und den Jugendschutz unerlässliche artübergreifende Menschlichkeit. Zugleich begründet

---

Ausführung der Versuche zur Hirnforschung fixierten Primaten vgl. bereits v. Loeper, ZRP 1996, 143, 147.  
51 In: Wissenschaftsmagazin der MPG für biologische Kybernetik, Heft 4, 2014, S. 6,7

das Verhalten der Tierexperimentatoren den Tatverdacht verfassungswidrig qualvoller Tiermisshandlung entgegen § 17 Nr. 2 StGB mit tödlichem Ausgang. Dafür sind hohe staatliche Amtsträger mitverantwortlich.

### 7. Ausblick: Wodurch kann die grundgesetzliche Breitenwirkung einer Wende für Mensch und Tier gelingen?

Die Rechtsentwicklung für den 2002 errungenen Verfassungsrang für den ethischen Tierschutz gelang aufgrund einer einzigartigen Bürgerbewegung. Für die grundgesetzliche Breitenwirkung eines die Tierrechte einschließenden Menschseins braucht es erneut ein vielfältiges entschiedenes Zusammenwirken: Um den schon von Immanuel Kant verheißenen „Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit“ im Hier und Heute gelingen zu lassen, seien einige sinnvolle Schritte genannt:

(1) Gefragt und gefordert sind unabhängige juristische Instanzen, die Art. 20 a GG und das Sittengesetz bzw. tierspezifische Grundrechte als „Rechte anderer“ justitiabel als vorrangig gegenüber dem Missbrauch von Tieren einstufen. Dafür ist die Entscheidung des BVerfG zur Teilnichtigkeit des KSG weichenstellend sowohl wegen der Tierrechte wie zum Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen, denn die vom BVerfG zitierte „signifikante Verwundbarkeit des Menschen gegenüber dem Klimawandel“ beruht zum größten Teil auf den Treibhausgasemissionen der in der Massentierhaltung missbrauchten Tiere.<sup>52</sup>

(2) Gefragt und benötigt wird durch den Bundesgesetzgeber das Regeln des Mensch und Tier geschuldeten Ausstiegs aus dem verfassungswidrigen Missbrauch der Tiere sowie eine entsprechende Korrektur von Verordnungen. Dafür steht im Licht des Art. 20 a GG unser Tierrechte einschließendes Menschsein; zugleich müssen die Verordnungen von allen für das Leben und die Gesundheit der Menschen gefährdenden Vorgaben der Massentierhaltung befreit werden.<sup>53</sup>

(3) Um den Rechtsrahmen für den Ausstieg aus der Massentierhaltung und den Klimaschutz zu stärken, sind kumulativ das Ausweiten des Grünlands, die Stickstoffdüngung und das Senken des Viehbestands unerlässlich, ebenso flankierend das Umsteuern der staatlichen Subventionen ausschließlich für das Umstrukturieren der Landwirtschaft.<sup>54</sup>

---

<sup>52</sup> BVerfG, Beschl. des Ersten Senats v. 24.3.2021- 1 BvR 2656/18, Belegstellen Rnz. 23, 29, s. auch oben Fn. 27.  
<sup>53</sup> Herbrich (Fn. 41) erläutert anhand der sehr eingehend dargestellten Rechtsprechung des BVerfG sowohl den staatlichen Handlungsbedarf wie auch den mit dem Ausstieg aus der Massentierhaltung erforderlichen Eingriff in die Eigentumsgarantie der Tierhalter nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG (S. 243 ff.; S. 246: kein Bestandsschutz) und in die Berufsfreiheit (S. 247 – 249), die zugleich geeignet und das mildeste Mittel sind, also durch freiwillige Selbstverpflichtung nicht vermeidbar. Er plädiert auch S. 132 ff. zur Umstellung für eine Kennzeichnungspflicht.  
<sup>54</sup> Siehe dazu bereits oben Ziffer 5.2 f.. Besonders wichtig ist die Änderung der Zuchtziele durch § 11 b sowie die Nutzung der VO-Ermächtigung nach dessen Abs. 4 TierSchG, dazu näher Herbrich (Fn. 41), S. 223 – 239; das stimmt überein mit dem Umsetzen der amtlichen Ziele des Art. 20 a GG, vgl. dazu v. Loeper, NuR 2023 (Fn. 1).

(4) Organisationen und Initiativen für Menschenrechte, Tierrechte, die natürliche Mitwelt und ein gerechtes, gewaltfreies Miteinander sollten gesellschaftlich und medial nachhaltig auf eine Wende zur Bewahrung des Lebens auf unserem Planeten einwirken.

(5) Auch der Deutsche Ethikrat sollte sich weitergehend als bisher für Tierrechte sowie gegen das gesundheitsschädliche System der Massentierhaltung einbringen.<sup>55</sup>

Für das vertiefte Mensch-Tier-Bewusstsein bedeutsam sind die Garantenstellung der Tierärzte<sup>56</sup>, der Kulturstaat, die Pädagogik und Bildung, eine gesunde, ethisch vertretbare Ernährung und die zentrale Rolle von Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft dabei.<sup>57</sup>

Wir alle sind betroffen und mitverantwortlich, wenn die leidvolle Existenzzerstörung der Tiere auf uns selbst zurückfällt und auch künftigen Generationen die Grundlage nimmt. Aber je stärker die unerlässliche Wende der Menschen und der Tiere wegen im Hier und Jetzt in Gang kommt und Dynamik gewinnt, je mehr zielführende Fantasie und die Erfahrung spürbar am Werk sind, umso mehr werden gemeinsame Lebensfreude von Mensch und Tier als treibende Kräfte eines sinnerfüllten Lebens gefragt sein.<sup>58</sup>

---

55 Über das erste Aufgreifen des Dt. Ethikrates i.S. v. „Tierwohllachtung“ siehe *Neussel* in: *Verantwortbare Landwirtschaft statt Qualzucht und Qualhaltung*, S. 298, 302. Das Zusammenkommen des nachhaltig schweren Leidens der Tiere mit der Gefährdung der Gesundheit des Menschen durch das System der Massentierhaltung liefert nun doppelte Gründe, für den grundlegenden gesellschaftlichen Wandel zielbewusst einzustehen.

56 Zur rechtlichen Begründung aus § 16 a TierSchG *Kemper*, NuR 2007, 790 ff., *Pfohl*, NuR 2009, 238, 241 sowie zur zugespitzten professionellen Lage *Tönnies*, *Wie Tierärzte die Tiere verraten*, in: *Neussel* (Fn. 39), S. 182 – 219. Die grundgesetzlichen Menschenpflichten für einklagbare Tierrechte sollten eine wesentliche Stärkung des Berufsethos der Amtstierärzte bewirken, ebenso die von *Herbrich* (oben Ziff. 5) genannten Studien und Fakten.

57 *Mahi Klosterhalfen*, *Der übersehene Hebel*. Unternehmen aus der Lebensmittelwirtschaft können die Massentierhaltung beenden, in: *Neussel*, *Verantwortbare Landwirtschaft statt Qualzucht und Qualhaltung*, 2021, S. 261 ff. nennt dafür u.a. anhand des Ausstiegs der Agrarwirtschaft aus der Kleingruppenhaltung und durch die Initiative der Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel gegen das Schnabelkürzen von Geflügel. Ferner: Um das sonst bei qualvoller Enge drohende Federpicken und Kannibalismus bei nicht gekürzten Schnäbeln zu vermeiden, taten sich inzwischen 30 NGOs zusammen und setzten sich mit der Europäischen Masthuhn-Initiative erfolgreich für tierfreundliche Mindestanforderungen ein, die nach den übermittelten Informationen dem Subjekt- und Verfassungsstatus der Tiere mit dem Recht auf artgemäße Haltung und Vermeiden von Leiden entsprechen, wenn sie umgesetzt werden würden.

58 Beachtenswert ist hierzu auch der Bericht von *Saskia Stucki* (Fn. 20), S. 155 zur „Entwicklung von Tiergrundrechten sui generis“: So entschied 2014 der Supreme Court von Indien im Lichte des Art. 51 A(g) der ind. Verfassung, der „compassion to all living creatures“ gebietet, für fundamentale - ggfs. einschränkbare - Rechte der Tiere auf Leben, ein würdevolles Dasein, Freiheit von Folter und unnötigem Leiden; *Animal Welfare Board of India vs A Nagaraja* 6 E. Ors, Nr. 5387, Urteil v. 7.5.2014. Ähnlich entschied der High Court v. Pakistan in Islamabad, Rechtssache *Islamabad Wildlife Management Board vs Metropolitan Corporation Islamabad*, Urt. vom 21.5.2020, Az. Nr. W. P. 1155/2019.